

**Zeitschrift:** Das Schweizerische Rote Kreuz  
**Herausgeber:** Schweizerisches Rotes Kreuz  
**Band:** 86 (1977)  
**Heft:** 8

**Artikel:** Die Wahrung der Menschlichkeit im Falle bewaffneter Konflikte :  
Ergebnisse der diplomatischen Konferenz in Genf 1974-1977 :  
Fortsetzung und Schluss

**Autor:** Haug, Hans  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-548543>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Wahrung der Menschlichkeit im Falle bewaffneter Konflikte

Ergebnisse der diplomatischen Konferenz in Genf 1974–1977

Fortsetzung und Schluss (Vgl. Nr. 7 vom 1. Oktober 1977)  
Prof. Dr. Hans Haug

Das Kernstück des I. Protokolls bilden die in **Teil IV** enthaltenen Artikel, die eine *Verstärkung des Schutzes der Zivilbevölkerung im modernen bewaffneten Konflikt* bezwecken. Mit diesen Artikeln sollen klaffende Lücken des geltenden Rechts geschlossen und gleichsam Dämme gegen die totale Kriegführung errichtet werden. Die wichtigsten Grundsätze lauten:

■ Damit der Schutz der Zivilbevölkerung und der zivilen Güter gewährleistet sei, haben die Konfliktparteien bei ihren militärischen Operationen stets zu *unterscheiden* zwischen Zivilbevölkerung und Kombattanten sowie zwischen zivilen Gütern und militärischen Gütern und Anlagen; die Waffengewalt darf nur gegen *militärische Ziele* gerichtet werden. Als «militärische Ziele» sind ausser den Kombattanten jene Objekte zu betrachten, die durch ihre Natur, Lage, Bestimmung oder Verwendung wirksam zur Durchführung militärischer Operationen beitragen und deren ganze oder teilweise Zerstörung, deren Inbesitznahme oder Neutralisierung im gegebenen Fall einen klaren militärischen Vorteil bietet.

■ Die *Zivilbevölkerung* und die *Zivilpersonen* geniessen einen *allgemeinen Schutz* gegen die Auswirkungen der Kriegführung. Zivilbevölkerung und Zivilpersonen, sofern sie an den Feindseligkeiten unteilhaftig sind, dürfen nicht das Ziel von Angriffen sein, auch nicht unter dem Titel der Repressalie. Untersagt ist auch die «*unterschiedliche Kriegführung*», etwa die Flächenbombardierung, die militärische Ziele und Zivilpersonen wie auch zivile Güter unterschiedslos trifft, oder die Verwendung von Kampfmethoden und -mitteln, die nicht gegen ein spezifisches militärisches Ziel gerichtet oder deren Wirkungen nicht begrenzt werden können. Verboten sind auch Angriffe oder andere schädigende Akte gegen *zivile Güter*, namentlich wenn diese – wie Lebensmittel- und Wasserreserven, Kulturen, Vieh – für das Überleben der Zivilbevölkerung unent-

behrlich sind. Untersagt ist ferner das *Aushungern* der Zivilbevölkerung als Methode der Kriegführung.

■ Bei Operationen gegen militärische Ziele sind alle *Vorsichtsmassnahmen* zu treffen, damit Zivilbevölkerung, Zivilpersonen und zivile Güter nicht oder zumindest nicht in einem Masse betroffen werden, das in keinem Verhältnis zum militärischen Vorteil steht (Prinzip der Verhältnismässigkeit). Umgekehrt haben sich die Konfliktparteien zu bemühen, Zivilbevölkerung, Zivilpersonen und zivile Güter aus der Nachbarschaft militärischer Ziele zu entfernen. Ferner ist zu vermeiden, dass Truppen oder für die Kriegführung wichtige Güter und Anlagen im Innern oder in der Nähe von Bevölkerungszentren stationiert werden.

■ Eine Spezialbestimmung verbietet *Angriffe auf Werke und Anlagen*, wie Stauwehre und Kernkraftzentralen zur Herstellung elektrischer Energie, sofern diese Werke und Anlagen nicht der regelmässigen und direkten Unterstützung militärischer Operationen dienen und der Angriff durch die Freisetzung gefährlicher Kräfte schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung bewirken könnte. Weitere Spezialbestimmungen betreffen die *Schonung «unverteidigter Ortschaften»* und *«entmilitarisierter Zonen»*; sie erweitern das Inventar an Schutzmöglichkeiten, das schon das IV. Genfer Abkommen mit Bestimmungen über die Schaffung von «Sanitäts- und Sicherheitszonen» sowie von «neutralisierten Zonen» enthält.

■ Neuland betritt das Protokoll mit jenen Bestimmungen des IV. Teils, die sich auf den Status der *Zivilschutzorganisationen* beziehen. Diese Organisationen mit ihrem Personal, ihren Einrichtungen, ihren Transportmitteln und ihrem Material geniessen Schonung, Schutz und Erleichterungen, wenn sie *humanitäre Aufgaben* erfüllen, um die Zivilbevölkerung gegen die Gefahren und Auswirkungen der Feindseligkeiten zu schützen und

ihr das Überleben zu ermöglichen. Die Kennzeichnung der Zivilschutzorganisationen soll durch ein neues internationales *Schutzzeichen* erfolgen, das neben das Zeichen des Roten Kreuzes und jenes des Kulturgüterschutzes tritt. Es handelt sich um ein blaues Dreieck auf orangem Grund.

Weitere Bestimmungen des IV. Teils betreffen die Durchführung von *Hilfsaktionen* für die Zivilbevölkerung, welche die Konfliktparteien bei akuten Notlagen zuzulassen und zu erleichtern haben, die sie aber auch kontrollieren dürfen. Besonders wichtige Regeln, die das IV. Genfer Abkommen ergänzen, beziehen sich auf die *Behandlung der in die Gewalt des Feindes geratenen Personen*; sie untersagen insbesondere Tötung, Folter, Körperstrafen und Verstümmelung und gewährleisten für den Fall der Strafverfolgung ein Verfahren, das rechtsstaatlichen Grundsätzen entspricht. Andere Bestimmungen schaffen einen *Sonderschutz für Frauen und Kinder*.

**Teil V** enthält Bestimmungen über die *Durchführung* der Genfer Abkommen und des Protokolls I. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, alle für die Durchführung und Durchsetzung erforderlichen Massnahmen zu treffen und Verletzungen der Abkommen und des Protokolls zu unterdrücken und zu bestrafen. In Art. 85 findet sich ein die Genfer Abkommen ergänzender Katalog von Tatbeständen, die als schwere Verletzungen des humanitären Rechts und damit als *Kriegsverbrechen* zu betrachten sind. Art. 81 handelt von den Tätigkeiten des *Roten Kreuzes* und anderer humanitärer Organisationen. Das IKRK, die nationalen Rotkreuzgesellschaften und die Liga dieser Gesellschaften werden ausdrücklich erwähnt, und es wird den Vertragsstaaten die Verpflichtung auferlegt, ihre den Rotkreuzgrundsätzen entsprechende Tätigkeit zu erleichtern. Das Protokoll I hat die Stellung der Rotkreuzorganisationen wesentlich verstärkt.

## Das Zusatzprotokoll II betreffend die innerstaatlichen bewaffneten Konflikte

Der Entwurf des IKRK für das II. Zusatzprotokoll, der 39 Artikel umfasste, hat im Verlaufe der Konferenz eine bemerkenswerte Wandlung durchgemacht: Während ihn die Kommissionen auf 49 Artikel erweitert hatten, beschloss das Plenum in der Schlussphase der Konferenz *drastische Kürzungen*, so dass nur 28 Artikel übrigblieben. Unter pakistanischer Führung hatte sich, namentlich bei den Delegationen der Dritten Welt, der *Wille zur Vereinfachung* durchgesetzt, dem sich jene Delegationen unter dem Titel des «realistischen Kompromisses» beugten, die Befürworter eines ausführlichen Protokolls gewesen waren. In der Tat ging es um die Frage, ob das Festhalten an der grossen, von den Kommissionen gutgeheissenen Fassung nicht die Folge haben könnte, dass das Protokoll in der Konferenz die für die Annahme erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht erreicht oder aber im Falle der Annahme nur von wenigen Staaten ratifiziert wird. War ein verkürztes, beschnittenes Protokoll, das Aussicht auf Annahme und spätere Ratifizierung durch die Staaten hat, nicht besser als gar keines?

Die Befürworter der Vereinfachung machten geltend, dass im innerstaatlichen Konflikt, wo Aufständische einer Regierung gegenüberstehen, nur jene Regeln Aussicht auf Respektierung haben, die fundamental und einfach sind. Ausserdem sei im innerstaatlichen Konflikt die landesrechtliche Ordnung und der *Souveränitätsanspruch* des Staates zu berücksichtigen, auf jeden Fall sei das Prinzip der *Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten* hochzuhalten. In Art. 3 des Protokolls II wird denn auch im Sinne dieses Konzepts ausgeführt, dass keine Bestimmung angerufen werden könne, um die

Souveränität des Staates oder die Verantwortung der Regierung für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung sowie für die Wahrung der nationalen Einheit und territorialen Unversehrtheit mit allen legitimen Mitteln zu beeinträchtigen. Dem in Art. 3 zum Ausdruck kommenden Souveränitätsdenken entspricht es auch, dass im Protokoll keinerlei Organe für die Kontrolle seiner Anwendung vorgesehen sind; nicht einmal das IKRK ist, wie im Entwurf zum Protokoll vorgeschlagen, als Instanz erwähnt, an welche die Konfliktparteien appellieren könnten oder die berechtigt wäre, Gute Dienste anzubieten.

Von grosser Bedeutung ist Art. 1 des Protokolls, wo der *materielle Anwendungsbereich* umschrieben wird. Die Mehrheit der Staaten wünschte die Schwelle der Anwendbarkeit in die Höhe zu treiben: Das Protokoll ist (nur) in jenen bewaffneten Konflikten anzuwenden, die nicht vom I. Protokoll erfasst werden und die auf dem Gebiet eines Vertragsstaates zwischen seinen Streitkräften und dissidenten Streitkräften oder organisierten bewaffneten Gruppen ausgetragen werden, die unter der Führung eines verantwortlichen Kommandanten stehen und einen Teil des Staatsgebietes so weit beherrschen, dass sie in der Lage sind, geordnete und fortgesetzte militärische Operationen durchzuführen und die Bestimmungen des Protokolls einzuhalten. In Art. 1 ist ausdrücklich gesagt, dass bloss innere Spannungen und Wirren, wo nur vereinzelt und sporadisch Gewaltakte vorkommen, nicht als «bewaffnete Konflikte» anzusehen sind und also auch nicht zur Anwendung des Protokolls führen. Da andererseits das Protokoll II den Art. 3 der vier Genfer Abkommen entwickelt und ergänzt, ohne seine derzeitigen Anwendungsbedingungen zu verändern, bleibt dieser Artikel mit seinem *humanitären Mindeststandard* auch in Fällen von innerstaatlichen Konflikten wirksam, die nicht den Grad «bewaffneter Konflikte» im Sinne des II. Protokolls erreichen. Ferner kann das IKRK den am Konflikt beteiligten Parteien gestützt auf Art. 3 seine Dienste anbieten, gleichgültig, ob im fraglichen innerstaatlichen Konflikt nur dieser Artikel oder aber auch das weiterführende II. Protokoll zur Anwendung kommt.

Das II. Protokoll enthält allgemeine Schutzbestimmungen zugunsten jener Personen, die nicht unmittelbar oder nicht mehr an den Feindseligkeiten teilnehmen. Ausdrücklich verboten sind insbesondere Tötung, Folter, Verstümmelung, Körperstrafen, Kollektivstrafen, erniedrigende Behandlung, Vergewaltigung und Plünderung.

Personen, die ihrer Freiheit beraubt wurden, kommen in den Genuss weiterer Bestimmungen, die sich an das I. Protokoll

und das Kriegsgefangenen- bzw. Interniertenrecht der Genfer Abkommen anlehnen. Für den Fall der Strafverfolgung gelten die gleichen Justizgrundsätze, wie sie im I. Protokoll festgelegt sind. Wenige Fundamentalbestimmungen beziehen sich auf den Schutz und die Pflege der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen sowie auf den Schutz und die Hilfe für die Zivilbevölkerung. Ausdrücklich ist die Durchführung von Hilfsaktionen für den Fall vorgesehen, dass die Zivilbevölkerung – wie seinerzeit in Nigeria – schwersten Entbehrungen ausgesetzt ist. Andererseits sind alle jene Bestimmungen weggefallen, die sich – im Entwurf des IKRK oder in den von den Kommissionen angenommenen Texten – auf die Methoden und Mittel der Kriegsführung und auf die Immunität der Zivilschutzorganisationen bezogen haben.

Die beiden Zusatzprotokolle werden ab 12. Dezember 1977 zur *Unterzeichnung* durch die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen aufliegen. Sie treten für die einzelnen Staaten sechs Monate nach der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Schweizerischen Bundesrat in Kraft. Die Wirksamkeit der Protokolle wird aber nicht nur von ihrer formellen Verbindlichkeit für eine möglichst grosse Zahl von Staaten abhängen, sondern auch von der Bereitschaft, das in den Abkommen und Protokollen kodifizierte Recht bei den Streitkräften, den Zivilbehörden und der Zivilbevölkerung *bekanntzumachen*. Nur wenn die tragenden Grundsätze der Genfer Abkommen und der Zusatzprotokolle in das Bewusstsein jener Menschen eindringen, die sie im Falle des bewaffneten Konflikts anzuwenden haben oder die aus ihnen Rechte ableiten können, besteht Aussicht, dass sich das humanitäre Recht, wenn auch vielleicht nur bruchstückweise, durchsetzt. Die Verbreitung des humanitären Rechts, die den Staaten und den Rotkreuzgesellschaften übertragen ist, kann ihr Ziel wohl nur dann erreichen, wenn sie neben den juristischen und technischen Gehalten auch die im Zentrum stehende *Menschlichkeitsidee* erfasst und damit zur *Stärkung humaner Gesinnung* beiträgt.

Es ist die Achtung vor dem menschlichen Leben und der Menschenwürde, die letztlich das Genfer Recht trägt und ihm zu Geltung und Wirksamkeit verhelfen kann.